

## **- ENTWURF -**

### **Vereinbarung**

### **über die interkommunale Zusammenarbeit in der Region Weserbergland/Mittelweser auf dem Gebiet der Archäologie**

#### **Präambel**

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten im Rahmen der Verwaltungsreform in Niedersachsen zum 1. Januar 2005 haben die Unteren Bauaufsichtsbehörden im Bereich der Bodendenkmalpflege neue Aufgaben erhalten.

Das hierfür erforderliche Fachpersonal ist in der Region Weserbergland/Mittelweser (mit Ausnahme des Landkreises Holzminden) bisher nicht vorhanden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation ist es aber nicht möglich, in jeder betroffenen Kommune einen Archäologen einzustellen.

Die Städte und Landkreise der Region Weserbergland/Mittelweser, welche die Aufgaben einer Unteren Denkmalschutzbehörde wahrnehmen, bekennen sich jedoch zu ihrer gemeinsamen, weit zurückreichenden kulturgeschichtlichen Entwicklung und vereinbaren vor diesem Hintergrund eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Archäologie.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg sowie die Städte Bückeburg, Hameln, Nienburg/Weser und Stadthagen verpflichten sich, die Kosten eines Kommunalarchäologen - im Folgenden Archäologe genannt - gemeinsam zu tragen.

Die Aufgaben des Archäologen ergeben sich aus den fachlichen Erfordernissen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.

Die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Durchführung der Zusammenarbeit**

Als Standort des Archäologen wird Bückeburg vereinbart.

Die beteiligten Landkreise und Städte beauftragen die Schaumburger Landschaft e.V., Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg - im Folgenden Schaumburger Landschaft genannt – mit der Durchführung der Aufgaben nach § 1 um die erforderliche fachliche Qualität sicherzustellen.

Die Schaumburger Landschaft verpflichtet sich, das erforderliche Fachpersonal (zunächst 70 % Stellenanteil eines Archäologen), den Büroraum und die notwendige sächliche Ausstattung zu Lasten der beteiligten Landkreise und Städte vorzuhalten. Sie ist verpflichtet, die Städte und Landkreise über wichtige Veränderungen (z. B. Personalwechsel) zu informieren und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Erreichbarkeit in dringenden Fällen, z. B. bei kurzfristig erforderlichen Fundbergungen oder Notgrabungen, muss für alle beteiligten Behörden jederzeit gewährleistet sein.

Ein späteres Hinzutreten des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie der Städte Bad Pyrmont und Rinteln ist ausdrücklich erwünscht. Die erforderlichen Stellenanteile (zusammen 30 %) werden dann aufgestockt.

Mit der bereits gut etablierten Kreisarchäologie im Landkreis Holzminden wird eine informelle Zusammenarbeit angestrebt.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

Die Kosten des Archäologen werden von den beteiligten Landkreisen und Städten unter Berücksichtigung von Zuständigkeitsbereich, Einwohnerzahl und Fläche gemeinsam getragen. Die Interessenquoten betragen:

|                                           |             |
|-------------------------------------------|-------------|
| <b>Landkreis Nienburg/Weser</b>           | <b>28 %</b> |
| <b>Landkreis Schaumburg</b>               | <b>21 %</b> |
| <b>Stadt Hameln</b>                       | <b>8 %</b>  |
| <b>Stadt Nienburg/Weser</b>               | <b>5 %</b>  |
| <b>Städte Bückeburg und Stadthagen je</b> | <b>4 %</b>  |
| (zusammen 70%).                           |             |

Bei einem späteren Hinzutreten betragen die Interessenquoten:

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| <b>Des Landkreises Hameln-Pyrmont</b> | <b>21 %,</b> |
| <b>der Stadt Rinteln</b>              | <b>5 %</b>   |
| <b>und der Stadt Bad Pyrmont</b>      | <b>4 %</b>   |
| (zusammen 30 %).                      |              |

Grundlage für den Kostenausgleich zwischen den beteiligten Behörden und der Schaumburger Landschaft sind die tatsächlich angefallenen Kosten. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Personalkosten des/ der eingesetzten Beschäftigten, maximal jedoch 70 % Entgeltgruppe 13TVöD (bei Hinzutreten weiterer Kommunen bis zu 100 %), zuzüglich der anfallenden Gemein- und Sachkosten.

Die von der Schaumburger Landschaft ermittelten Kosten des Vorjahres werden jeweils bis zum 15.02. des Jahres den beteiligten Kommunen mitgeteilt und auf dieser Grundlage Abschlagszahlungen in vier Teilbeträgen für das jeweils abgelaufene Quartal bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres an die Schaumburger Landschaft gezahlt. Die Spitzabrechnung erfolgt mit der 1. Rate des Folgejahres.

Einnahmen aus Drittmitteln (z. B. für Notgrabungen bei Baumaßnahmen) können zur Deckung der anfallenden Kosten beitragen und sind bei der jährlichen Abrechnung kostenmindernd zu berücksichtigen.

Die Stadt Bückeburg übernimmt die Gehaltsabrechnung für den bei der Schaumburger Landschaft angestellten Archäologen unentgeltlich im Rahmen der mit der Schaumburger Landschaft für ihre angestellten Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung. Der Landkreis Schaumburg übernimmt die erforderliche Erstausrüstung bis zur Höhe von 6.000,00 €, soweit sie nicht vom Land Niedersachsen übernommen wird.

Nach 3 Jahren ist die Kostenregelung zu evaluieren.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Der kündigende Vertragspartner scheidet aus. Unter den verbleibenden Partnern wird die Vereinbarung fortgesetzt.

Der ausscheidende Vertragspartner hat seinen Finanzierungsanteil darüber hinausgehend so lange zu tragen bis eine entsprechende Kostenreduzierung rechtlich möglich ist, längstens jedoch zwei Jahre nach Wirksamkeit der Kündigung.

Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Bückeburg, den .....

.....  
Landkreis Nienburg/Weser

.....  
Landkreis Schaumburg

.....  
Stadt Bückeburg

.....  
Stadt Hameln

.....  
Stadt Nienburg/Weser

.....  
Stadt Stadthagen

.....  
Schaumburger Landschaft e.V